

## Verhinderungspflege

### Wofür

Zur Finanzierung der Kosten für eine andere Pflegeperson bei Krankheit, Erholungsurlaub oder sonstigen Gründen der Verhinderung für eine Dauer von 42 Tagen = 6 Wochen mit bis zu 1612 Euro/Jahr

### Wieviel

- 1.612 Euro pro Jahr bei nachfolgender Voraussetzung:
  - Erbringung durch einen ambulanten Pflegedienst
  - Erbringung durch Personen, die nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind
  - Erbringung durch Personen, die nicht mit dem Pflegebedürftigen in einer häuslichen Gemeinschaft leben
- Sonst
  - maximal das 1,5fache des Pflegegeldbetrags
- Achtung
  - Werden Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstauffälle nachgewiesen, kann der Betrag bis auf insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden

Weitere Infos zum Pflegegeld

### Zu beachten

- Verhinderungspflege wird bei der Pflegekasse beantragt
- Pflegegeld wird um 50 Prozent reduziert (Besonderheit der stundenweisen Verhinderungspflege): Das Pflegegeld wird in voller Höhe weitergezahlt und der Anspruch auf 6 Wochen bleibt bestehen. Voraussetzung: Die Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden verhindert
- Verhinderungspflege kann mit 50 Prozent des Kurzzeitpflegebudgets aufgestockt werden auf 2418 Euro
- Kostenerstattungsprinzip
  - Der Pflegebedürftige bezahlt die Rechnungen privat und reicht sie zur Erstattung bei seiner Pflegekasse ein oder
  - Er unterschreibt eine sog. Abtretungserklärung, so dass der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse abrechnen kann